

Aachener Tauchclub e.V.



Aachener Tauchclub e.V.
Postfach 10 01 39 52001 Aachen
Der ATC im Internet: <http://www.atc-ev.de>
Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

Ordnung zur Organisation des Trainings des Aachener Tauchclubs e.V. in der Schwimmhalle (September 2025)

§1 Allgemeines

1. Diese Trainingsordnung regelt den Trainingsbetrieb in der Schwimmhalle während der zugewiesenen Wasserzeiten des Aachener Tauchclubs e.V. Sie ist verpflichtend für alle ordentlichen Mitglieder des Vereins sowie für alle weiteren Personen, die am Trainingsbetrieb teilnehmen.
2. Es gilt die städtische Nutzungsordnung für Schwimmbäder der Stadt Aachen, einzusehen unter
<https://www.aachen.de/in-aachen-leben/sportportal/dokumente/schwimmbaeder-allgemeine-informationen/ueberlassungs-und-benutzungsordnung-fuer-die-sportstaetten-der-stadt-aachen.pdf?cid=sp>
sowie die Benutzerordnung der Schwimmhalle Ost (Anlage) bzw. einzusehen im Aushang des Foyers in der jeweilig letztgültigen Fassung.
3. Für jeden Trainingstermin ist ein Trainer des Aachener Tauchclubs e.V. verantwortlich – im Folgenden als Trainingsleiter bezeichnet. Dieser unterschreibt jeweils am Ende der Trainingseinheit im Hallenbuch der Schwimmhalle Ost. Kurzfristige Änderungen im Ablauf oder Austausch der Aufsichtsperson obliegen der Verantwortung des ursprünglich eingesetzten Trainingsleiters.
4. Erscheint weder der Trainingsleiter noch die von ihm eingesetzte Vertretung am Veranstaltungsort, fällt die Veranstaltung aus.

§2 Geltungsbereich

1. Die vorliegende Ordnung gilt für alle Trainings- und Ausbildungstermine des Aachener Tauchclubs e.V..
2. Für die montags stattfindenden parallelen Trainingseinheiten anderer Vereine gilt diese Ordnung nicht. Sie beschränkt sich auf den vom ATC e.V. genutzten Teilbereich. Der Trainingsleiter des ATC e.V. übernimmt die organisatorischen Aufgaben des Hallenzugangs (Schließung).
3. Für den Freitags, während der Wasserzeit des Aachener Tauchclubs e.V. parallel stattfindenden Schnorchelkurs des Hochschulsports der RWTH Aachen, erstreckt sich die Gültigkeit der vorliegenden Ordnung nur auf die vom Aachener Tauchclub e.V. genutzten Teilbereiche des Schwimmbeckens, die RWTH Aachen setzt eigene Aufsichtspersonen ein, die auch Trainer des ATC e.V. sein können. Der



Trainingsleiter des ATC e.V. übernimmt die organisatorischen Aufgaben des Hallenzugangs (Schließung).

§3 Rechte und Pflichten der Trainingsleiter

1. Oberste Priorität für den Trainingsbetrieb ist die Sicherheit aller Teilnehmer. Diese sicherzustellen ist erste Aufgabe der aufsichtführenden Trainingsleiter.
2. Der Trainingsleiter übt das Hausrecht aus. Er hat die Pflicht, auf die Einhaltung dieser Trainingsordnung sowie der unter §1 benannten Nutzungsordnungen zu achten.
3. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die oben angegebenen Trainingszeiten.
4. Der Trainingsleiter ist verantwortlich für jede Art des Trainingsbetriebs (UWR genauso wie ABC-Training oder ggf. Apnoe-Training im Nichtschwimmerbecken). Er ist somit auch weisungsbefugt gegenüber weiteren anwesenden Trainern / Übungsleitern.
5. Der Trainingsleiter hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass der Trainingsbetrieb kontinuierlich überwacht und abgesichert wird, gegebenenfalls durch Einteilung von unterstützenden Helfern oder direkte Partnersicherung unter den Teilnehmern.
6. Der Trainingsleiter stellt sicher, dass vor Beginn der Wasserzeit die Zugangstür zur Schwimmhalle (Glastür im Foyer) verschlossen ist. Es wird empfohlen, auch die Eingangstür vom Parkplatz Eifelstraße vor Trainingsbeginn zu schließen.
7. Der Trainingsleiter nimmt die Eintragung bzgl. des jeweiligen Trainingstermins im Hallenbuch der Schwimmhalle Ost vor und ggf. entsprechende Einträge im Mängelbuch.
8. Der Trainingsleiter hat das Recht auch kurzfristig bzw. temporär einzelne Teilnehmer vom Trainingsbetrieb auszuschließen, wenn der Teilnehmer den Anweisungen des Trainingsleiters trotz Aufforderung nicht folgt und durch dieses Verhalten der allgemeine Trainingsbetrieb gestört oder einzelne Teilnehmer gefährdet sind. Trainingsausschlüsse sind zu dokumentieren und zeitnah dem Vorstand des Aachener Tauchclubs e.V. zu melden.
9. Der Trainingsleiter hat das Recht auch kurzfristig bzw. temporär einzelne Teilnehmer vom Trainingsbetrieb auszuschließen, wenn begründete Zweifel an der Schwimm- bzw. Tauchtauglichkeit des Teilnehmers zum Zeitpunkt der Veranstaltung bestehen. Beispielsweise: Erkältung, Alkohol, körperlicher Allgemeinzustand, usw. Trainingsausschlüsse sind zu dokumentieren und zeitnah dem Vorstand des Aachener Tauchclubs e.V. zu melden.



10. Der Trainingsleiter hat die Pflicht, sicherzustellen, dass sein eigener Ausbildungs- und Konditionsstand mindestens dem Niveau des DLRG-Rettungsschwimmabzeichens Silber entspricht.

§4 Verhaltensregeln Trainingsteilnehmer

1. Der Trainingsteilnehmer hat die unter §1 benannten Nutzungsordnungen einzuhalten.
2. Der Trainingsteilnehmer hat den Anweisungen des Trainingsleiters zu folgen, sofern er dadurch sich selbst oder andere Personen nicht gefährdet. Die Anweisungen des Trainingsleiters sind für alle Teilnehmer verbindlich.
3. Nichtbeachtung von sicherheitsrelevanten Regeln / Anweisungen bzw. gefährdende Handlungen können mit sofortigem Ausschluss des/der Betroffenen vom Training geahndet werden. Hierunter zählen u.a. ungesicherte Strecken-/Zeittauchversuche, DTG-Nutzung ohne Partner sowie übertriebene körperliche Härte während der UWR-Trainings. Im Zweifelsfall gilt die Einschätzung des Trainingsleiters.
4. Bzgl. pers. Ausrüstung und Verhalten gelten Kap. 2 und 5 des Internationalen Regelwerk für Unterwasser-Rugby, einzusehen unter <https://www.vdst.de/zeigen/fair-play-mehr/ls-downloads/>, auch für das UWR-Training innerhalb der Hallenzeiten des ATC. Die Feststellung und Ahndung von Verstößen erfolgt durch den Trainingsleiter.
5. Alle aktiven Mitglieder sollen im Besitz einer gültigen Tauchtauglichkeitsbescheinigung sein. Bei Übungen mit DTG und Atemregler ist eine gültige Tauchtauglichkeit Pflicht. (Ausnahme: Teilnehmer von „Schnuppertauch“-Veranstaltungen, hier genügt die unterschriebene Selbsterklärung).
6. Die Nutzung des Nichtschwimmerbeckens ist für einzelne Personen grundsätzlich untersagt. Sofern mehrere Personen das Becken nutzen wollen, ist zuvor die Zustimmung des Trainingsleiters einzuholen.
7. Ein Abweichen vom gemeinschaftlichen Übungsbetrieb hin zu einem individuellen Trainingsbetrieb erfordert eine vorherige Durchsprache und Zustimmung durch den Trainingsleiter. Die Aufsichtspflicht muss dabei geklärt sein.
8. Beendet ein Teilnehmer sein Training vorzeitig, so muss er den Trainingsleiter informieren.
9. Kinder unter 12 Jahren dürfen nur unter direkter Aufsicht einer volljährigen Person ins Wasser.

Aachener Tauchclub e.V.



Aachener Tauchclub e.V.
Postfach 10 01 39 52001 Aachen
Der ATC im Internet: <http://www.atc-ev.de>
Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

10. DTG-Training bzw. Ausbildung ist vor dem Tauchgang mit dem Trainingsleiter abzustimmen. Dies geschieht in der Regel durch den Gruppenführer / Ausbilder für die gesamte Gruppe.

§5 Gäste

1. Gäste sind (haben sich) dem Trainingsleiter vorzustellen.
2. Jeder Gast darf 3-mal zur Probe am Training teilnehmen. Anschließend muss er, um weiterhin am Training teilnehmen zu können, einen offiziellen Aufnahmeantrag für eine Vereinsmitgliedschaft beim Vorstand einreichen.
3. Trainingsteilnehmer, welche eine aktive Mitgliedschaft bei der Tauchsportgemeinschaft Aachen e.V. (TSG) haben, dürfen dauerhaft am Training des Aachener Tauchclubs e.V. teilnehmen. Diese Mitglieder der TSG stellen selbstständig sicher, dass Sie entweder nach Austritt aus der TSG entweder nicht mehr am Training des ATC teilnehmen oder Mitglied des ATC werden.
4. Volljährige, die minderjährige Gäste mit zu den Trainingszeiten nehmen, sind für diese verantwortlich.

Aachen im September 2025

Der Vorstand des Aachener Tauchclubs e.V.